

L e i t s ä t z e

zum Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

vom 28. Januar 2021

– VGH W 4/21 –

1. Auch im Nichtanerkennungsbeschwerdeverfahren nach dem Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz ist das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers Voraussetzung für die Sachentscheidung. Den Beschwerdeführer trifft daher die Obliegenheit, die von ihm beanspruchten Rechte mittels außergerichtlicher Rechtsbehelfe einzufordern. Dies schließt die Obliegenheit ein, gesetzlich ausnahmsweise parallel statthafte Rechtsbehelfe parallel einzulegen.
2. Von einem Beschwerdeführer ist zu verlangen, gegen die seinen Wahlvorschlag zurückweisende Entscheidung des Kreiswahlausschusses nicht allein die Nichtanerkennungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof zu erheben, sondern parallel die allgemeine Beschwerde an den Landeswahlausschuss einzulegen.